

(Berichterstatter Bürgermeister Dr. **W.**)

(A) den Gerichtsschreiber nicht deshalb unwirksam wird, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenze seines Bezirkes vorgenommen hat. Es wird hierdurch vermieden, daß bei der Erörterung der Gültigkeit einer jeden solchen Urkunde untersucht werden muß, ob der betreffende Gerichtsschreiber auch örtlich zuständig war.

Der § 45 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 enthält jetzt schon die Bestimmung, daß, wenn bei der Eigentumsübertragung an einem in Sachsen liegenden Grundstücke einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten wird, für die Beurkundung des Vertrages auch der Beamte zuständig ist, der von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist. Das gleiche gilt unter der gleichen Voraussetzung für den nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrag. Der Entwurf erweitert diese Bestimmung dadurch, daß in Zukunft in solchen Fällen auch die Auflassung vor einem solchen Beamten erklärt werden und daß dieser Beamte die Auflassung auch beurkunden kann.

Art. I Ziff. 7 des Entwurfs bestimmt, daß die Vorschriften des jetzigen § 66 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 über die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von gerichtlichen Protokollen auch für die Protokolle der **B** Gerichtsschreiber gelten sollen.

Mit dem Art. I hängt innig zusammen der Art. II des Entwurfs. Durch ihn soll § 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, dahin abgeändert werden, daß in Zukunft die Auflassung eines Grundstücks, sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung, sofern das Grundstück in Sachsen liegt, außer vor jedem deutschen Amtsgerichte oder vor einem deutschen Notar auch vor jedem Gerichtsschreiber eines sächsischen Amtsgerichts erklärt werden kann. Auch ein solches Geschäft soll jedoch der Gerichtsschreiber nur vornehmen, soweit es ihm von der Dienstbehörde übertragen worden ist.

Alle diese Bestimmungen, meine Herren, bedeuten eine große Geschäftsvereinfachung und Geschäftserleichterung; sie sind deshalb sowohl im Interesse der Bevölkerung, die mit den Gerichten zu tun hat, als auch im Interesse des Staates selbst zu erstreben. Sie sind unbedenklich, denn die Gerichtsschreiber, die mit der Vornahme dieser allerdings recht wichtigen Geschäfte betraut werden, besitzen die erforderliche Erfahrung und Gewandtheit durch ihre lange Tätigkeit bei den Gerichten. Sie sind rechtlich möglich und zulässig, wie in der Begründung des Gesetz-

entwurfes und im schriftlichen Deputationsberichte des **C** näheren ausgeführt ist.

Die Deputation beantragt daher, die Art. I und II nach der Vorlage zu genehmigen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

Genehmigt die Kammer die Art. I und II der Vorlage?

Einstimmig.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **W.**: Nach § 36 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 ist das Justizministerium ausschließlich zuständig für die Ausstellung von Zeugnissen über das in Sachsen geltende Recht und für die Beglaubigung von amtlichen Urkunden der Justizbehörden und der Notare, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Ersteres, was doch ungleich wichtiger erscheint, kann das Justizministerium einer nachgeordneten Behörde übertragen, letzteres nicht. Durch Art. III des Gesetzentwurfes wird nun bestimmt, daß das Justizministerium alle diese Geschäfte einer nachgeordneten Stelle übertragen kann. Es wird insbesondere daran gedacht, die Landgerichtspräsidenten hiermit zu betrauen, wie das in ähnlicher Weise auch in anderen deutschen Staaten geschehen ist. **D**

Bedenken hiergegen gehen der Deputation nicht bei. Sie beantragt, Art. III unverändert anzunehmen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu Art. III?

Genehmigt die Kammer den eben gehörten Antrag?

Einstimmig.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **W.**: Der § 72 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 ordnet an, daß der Notar sein Amt im ganzen Königreiche ausüben kann. Wenn nun auch nach § 70 Abs. 2 seine Ernennung für einen bestimmten Ort oder Ortsteil auf so lange Zeit erfolgt, als er dort seinen Wohnsitz hat, so hindert das doch nicht, daß der Notar auch außerhalb dieses Ortes oder Ortsteiles Notariatsgeschäfte gültig vornehmen kann. Es hat sich dadurch ein Übelstand herausgebildet; wenn das Justizministerium für große Vororte oder Vorstädte Notare ernannte, so haben diese zuweilen ihre Tätigkeit mehr oder weniger in die benachbarte Großstadt verlegt. Dem soll dadurch vorgebeugt werden, daß dem Justizministerium die Befugnis zugesprochen wird, Notaren bei der Ernennung einen bestimmten Amtsbezirk in der Weise zuzuweisen, daß der Ernannte nicht außerhalb des Amtsbezirks das Notariat ausüben darf. Auch hier wird bestimmt, daß die